

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Hans Knecht GmbH.
72766 Reutlingen**

I. Angebot und Vertragsabschluß

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden, Änderungen sowie der Umfang der Lieferung werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist unser Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
3. Maße-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführungen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird. An Zeichnungen, Kostenschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden. Änderungen der Form, Ausführung und Farbe behalten wir uns vor, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
4. Für elektronisches Zubehör gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen Elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
5. Bezugnahmen auf Normen oder Werks-Prüfbescheinigungen sind unverbindlich, soweit durch Abweichungen die vertragsgerechte Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
6. An unser Angebot halten wir uns für maximal 90 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden. Technische Änderungen und dadurch eventuell notwendige Preisänderungen behalten wir uns vor.

II. Preise

1. Die im Angebot genannten Preise sind Festpreise.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Preise ab Werk bzw. ab Lager, zuzüglich Mehrwertsteuer. Verpackung, Verpackungslohnkosten, Fracht, Versicherung, Porto und andere Sonderleistungen werden gesondert in Anrechnung gebracht.
3. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Auftraggeber, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
4. Mehrwegverpackungen können frachtfrei innerhalb 14 Tagen nach Lieferung an Firma zurückgesendet werden.

III. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben ohne jeden Abzug in der Weise zu erfolgen, daß wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber. Zahlungen sind wie folgt zu leisten:
 - a) für Maschinenlieferungen:
30 % des Auftragswertes innerhalb 14 Tagen nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung,
30 % bei Versandbereitschaft,
40 % bei Lieferung, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum,
 - b) für technische Dienstleistungen, wie Aufstellungsmontagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen etc. sofort nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug,
 - c) für ausgeführte Lohnarbeiten sofort nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug,
 - d) für Ersatzteillieferungen in 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto, jeweils netto durch Scheck oder Überweisung.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Hans Knecht GmbH.
72766 Reutlingen**

2. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber vom Fälligkeitstage Zinsen in Höhe von 4 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
4. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Fragen zu stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Fall nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Zahlung im voraus leistet. Leistet der Auftraggeber keine Vorauszahlung, so sind wir berechtigt, bei Vorliegen eines Kaufvertrages anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, zurückzutreten. Liegt ein Werkvertrag oder ein Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache vor, sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle steht uns die vereinbarte Vergütung abzüglich der durch die Auflösung des Vertrages ersparten Anwendungen zu.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
7. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Auftraggeber.
8. Die in den Ziffern 3 und 4 genannten Rechtsfolgen kann der Auftraggeber durch angemessene Sicherheitsleistung abwenden.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Verzögerung ist durch uns verschuldet.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten des Auftrages. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk und Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
3. Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie bei Ereignissen Höherer Gewalt insoweit vom Vertrage zurücktreten. Der Höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Hans Knecht GmbH.
72766 Reutlingen**

4. Falls wir in Verzug geraten, so muß uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er von denjenigen Lieferungen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt oder versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Leistung oder Lieferung. Die Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt hiervon unberührt.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk oder Lager, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat der Lagerung berechnet. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und fruchtlosem Fristablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter bzw. neuer Frist zu beliefern.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Wurde eine Verpackung vereinbart, erfolgt dies in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis, Teillieferungen sind zulässig.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Die Lieferung « frei Lkw-Abladestelle » hat zur Voraussetzung, daß die betreffende Stelle auf einem für Lkw gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Auftraggeber verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers / der Firma geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.
5. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.
6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.

VI. Technische Dienstleistung

1. Unsere technischen Dienstleistungen umfassen Aufstellungsmontagen, Reparaturdienst an Maschinen und Steuerungen, Einweisung von Maschinenbedienungspersonal, Programmierhilfe bei programmgesteuerten Maschinen, sowie Programmierungsschulungen in unseren NC-Zentren.
2. Technische Dienstleistungen werden von uns in dem Umfang ausgeführt, wie sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt oder anderweitig schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.
3. Angelieferte Maschinen und Teile sind vom Auftraggeber vor Nässe, Staub und Schmutz zu schützen. Die Vorarbeiten für die Durchführung von Montagen, Reparaturen und Inbetriebnahme umfassen:
 - a) Entfernung der Konservierung und Reinigung;
 - b) Aufbringen der Maschine auf das den Betriebsvorschriften entsprechende Fundament und Vergießen von Ankerschrauben;

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Hans Knecht GmbH.
72766 Reutlingen**

- c) Vor- und Ausrichten der Maschine;
 - d) Elektrischer Anschluß der Maschine nach VDE-Vorschriften und Bedienungsanleitung;
 - e) Auffüllen von Schmierstoffen und Kühlmitteln nach Bedienungsanleitung und sind kostenlos so rechtzeitig vom Auftraggeber fertigzustellen, daß unser technisches Dienstleistungspersonal nach Ankunft sofort mit der Arbeit beginnen kann. Werden diese vorbereitenden Arbeiten vom Auftraggeber nicht rechtzeitig erledigt, so wird der uns dadurch entstehende zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt. Erbringt der Auftraggeber diese Mitwirkungshandlungen nicht termingerecht, sind wir dazu berechtigt, die Aufstellungsmontage oder Reparatur abzubrechen oder zu verweigern.
4. Bei Beendigung von Montagen und Reparaturen ist das entsprechende Protokoll vom Auftraggeber zu unterzeichnen, bei Inbetriebnahme das entsprechende Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll.
 5. Verzögern sich Montagen, Reparaturen oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, trägt der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Reisen unseres Dienstleistungspersonals. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung unserer Arbeiten benutzt wird oder wenn die von uns zu erledigenden Arbeiten länger dauern, als vorher vereinbart war.
 6. Die Berechnung von Montagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen, An- und Rückreisezeiten erfolgt zu Preisen unserer jeweils geltenden Preisliste, basierend auf einer täglichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden. Mehrstunden, ganz gleich ob Arbeits-, Warte- oder Reisetunden, werden als Überstunden berechnet. Bei Entsendung von technischem Dienstleistungspersonal unserer Unterlieferanten erfolgt die Berechnung ab Sitz des jeweiligen Unterlieferanten und zu dessen Bedingungen.
 7. Die Bedienerschulung erfolgt in unserem Hause als Gruppenschulung für zwei Mitarbeiter des Auftraggebers an maximal 5 Arbeitstagen. Hierfür berechnen wir eine Pauschale, deren Höhe in der Auftragsbestätigung genannt wird. Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung sind von den Teilnehmern zu tragen. Wird anstelle einer Gruppenschulung eine individuelle Schulung in unserem Hause gewünscht, berechnen wir je Schultag den in der Auftragsbestätigung genannten Betrag. Für eine Schulung beim Auftraggeber vor Ort berechnen wir für 5 Tage eine in der Auftragsbestätigung bezifferte Pauschale zzgl. Reise- und Verpflegungskosten. Für Programmier- und Softwaresysteme gelten Sonderregelungen; diese Schulungskosten sind nicht in den Maschinenpreisen oder der Programmiersoftware enthalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Werden die von uns gelieferten Gegenstände mit anderen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht, und daß der Auftraggeber diese Gegenstände für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung von Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Auftraggeber gleich.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Hans Knecht GmbH.
72766 Reutlingen**

4. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechnungen werden bereits jetzt - und zwar gleich, ob an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird - in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf (vgl. Ziffer 5), oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring Banken - ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, er erlangt endgültig den vollen Gegenwert der Forderung.
5. Werden unsere Forderungen gemäß III, Ziffer 4, fällig oder verstößt der Auftraggeber gegen die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt:
 - a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen,
 - b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne daß dem Auftraggeber gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne daß wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten,
 - c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
8. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
9. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung
--

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder unseres Lagers. Entscheidend für die vertragsgemäße Ausführung von technischen Dienstleistungen ist der Zeitpunkt, zu dem unser technisches Dienstleistungspersonal das Werk des Auftraggebers verläßt. Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen; die hierbei feststellbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Nutzung der Ware unverzüglich einzustellen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Hans Knecht GmbH.
72766 Reutlingen**

2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leisten wir in der Weise Gewähr, daß wir diejenigen Teile ausbessern oder nach unserer Wahl neu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit dem Liefertag infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar wurden. Wir sind berechtigt, den Minderwert zu ersetzen. Kommen wir der Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
3. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sie sind in dem Zustand, in dem sie sich befinden, an uns zurückzusenden.
4. Bei Montage, Reparaturen und Inbetriebnahmen haften wir nicht für solche Mängel, die auf Eingreifen oder Handlungen Dritter zurückzuführen sind, sowie für Handlungen unseres technischen Dienstpersonals, die nicht mit der Montage-, Reparatur- oder Inbetriebnahmearbeiten unmittelbar zusammenhängen. Für Schäden am Montagegut haften wir nur, soweit wir diese Schäden zu vertreten haben. Unsere Haftung beschränkt sich ausschließlich auf die Beseitigung solcher Schäden. Des weiteren wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, Nichtbeachtung von Montage- oder Bedienungsanleitungen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind.
5. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzmaschinen hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und uns auf Wunsch Hilfskräfte und die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Auftraggebers erschwert wird.
6. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung und Leistung.
7. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden), sind nach Maßgabe des Abschnitts IX ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den ausschließlichen Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mängelfolgeschäden abzusichern.
8. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

IX. Haftung/Verjährung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfaßt - außer bei Vorsatz - nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Auftraggeber versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.
2. Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht durch diese Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden gehaftet werden muß.
4. Wenn durch Verschulden unsererseits der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VII und X entsprechend.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Hans Knecht GmbH.
72766 Reutlingen**

X. Recht des Auftraggebers auf Rücktritt und sonstige Haftung unsererseits

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird, und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV vor, und gewährt der Auftraggeber während wir uns im Verzug befinden eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Wandelung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse ist Reutlingen. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

XII. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesen Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung der Lücken, soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn der Bedingungen gewollt haben oder, hätten sie die Lücken bedacht, gewollt haben würden.

Hans Knecht GmbH., Metzinger Str. 62 - 72766 Reutlingen